

gang, auch für Blogger, sowie freie Verbreitungsmöglichkeiten. Er kritisierte, dass sich Geschäftsmodelle im Internet teilweise unter dem Radar der Kontrollbehörden befänden. So habe es keine Konsequenzen, wenn Google Firmen im Verhältnis zur tatsächlichen Marktstellung unangemessen schlecht oder gar nicht liste. Er wies auf die Infiltration des Internets durch strategische Investoren, etwa im Bereich der sozialen Netzwerke, hin. Im nächsten Panel berichtete *Aleksandar Damovski*, Chefredakteur einer mazedonischen Zeitung, von der Marktmacht der WAZ-Gruppe, die drei der wichtigsten Zeitungen Mazedoniens gekauft habe. Er bemängelte, dass auch Parlamentsmitglieder Medienbesitzer seien und die Medien zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzten. Zudem änderten Medienunternehmen oft ihre politische Ausrichtung, was für Journalisten zu Integritätsproblemen führe. Journalistenverbände seien schwach und unterstützten Journalisten kaum. *Dr. Ivo Indzhov*, Politikwissenschaftler in Sofia, kritisierte, dass trotz der großen Vielfalt der Medienangebote in Bulgarien politische Themen kaum von Bedeutung seien. Verantwortlich dafür seien Verflechtungen der Medien mit Politikern, die Finanzierung durch Interessengruppen und strikte Regulierungen und Verbote bestimmter Themen. *Alexandru Nastase*, Journalist in Bukarest, stellte fest, dass fast alle Medien in Rumänien in der Hand von Oligarchen seien. Durch ausschließlich staatliche Anzeigen bestehe finanzielle Abhängigkeit. Eine öffentliche Diskussion darüber finde nicht statt. Medieninhaber nähmen direkten Einfluss auf die Politik und stellten sogar eigene Kandidaten zur Wahl. Verfassungsmäßige Regulierungsmaßnahmen gebe es nicht.

Zur Bedeutung übernationaler Medien äußerte sich *Dr. Ansgar Burghof*, Leiter der Intendanz der „Deutschen Welle“. Er wies auf die zunehmende Relevanz des Internets für die Durchbrechung staatlicher Informationsmonopole hin. Der Auslandsrundfunk verliere jedoch nicht an Bedeutung, da in vielen Ländern Zensur und Abschottung des Internets sowie eine digitale Zweiklassengesellschaft, in der Menschen ohne Internetzugang vom globalen Informationsangebot ausgeschlossen seien, vorherrsche.

In den Beiträgen kam immer wieder zum Ausdruck, dass ausländische Unternehmen und Verbände nur unterstützend tätig sein können, die Initiative für freiere Medien jedoch aus den jeweiligen Ländern kommen müsse.

*Jacek Wojtas*, Europa-Beauftragter des Poinischen Zeitungsverlegerverbands, kritisierte, dass Staatsorgane als Verleger tätig seien. Ein wichtiges Instrument der Medienvielfalt sei das Internet, da es auch Minderheiten und kleinen Interessengruppen eine Plattform biete. Kritisch sieht er die Qualität der Beiträge von journalistischen Laien, die Verletzung von Urheberrechten durch Aggregatoren sowie die Einflussmöglichkeiten von Google als marktbeherrschende Suchmaschine. *Grigory Kunis*, Vize-Direktor der Allianz Unabhängiger Russischer Verlage, kritisierte dass Subventionen und Privilegien für staatliche Zeitungen in Russland zur Wettbewerbsverzerrung führten. Nur finanziell unabhängige Zeitungen seien in der Lage frei zu berichten. Er kritisierte die schikanösen Kontrollen der Presse durch Behörden. Ein großes Problem sei, dass es wegen des schlechten Bildungssystems wenig ausreichend qualifizierte Journalisten gebe. Zudem mangle es an Managern, die eine Zeitung als unabhängiges Wirtschaftsunternehmen führen könnten.

Über die Vor- und Nachteile der Aktivitäten deutscher Verlage in Tschechien sprach *Michal Klíma*, Vizepräsident des Weltverbands der Tageszeitungen. Positiv sei neben dem Know-how die politische Unabhängigkeit. Einheimische Verlage seien oft in Politik und Wirtschaft verstrickt, elektronische Medien abhängig

von staatlichen Lizenzen, die immer wieder neu erteilt werden müssten. Negativ seien Qualitätsprobleme, da deutsche Verleger oft nur Erfahrung mit lokalen und nicht mit überregionalen Zeitungen hätten. Da es deutschen Verlagen vor allem um Profite ginge, stünden Boulevardthemen im Vordergrund, unrentable Blätter würden sofort eingestellt. Auch in Belarus (Weißrussland) befänden sich Funk und Fernsehen unter staatlicher Kontrolle, so *Hary Pahaniaila*, Mitglied des Belarussischen Journalistenverbands. Unabhängige politische Presse gebe es kaum. Ihr werde der Zugang zum staatlich kontrollierten Vertriebssystem und die Akkreditierung verwehrt. Strafrechtliche Regelungen ermöglichten Schließungen von Verlagen. Dadurch sei eine freie Entwicklung der Berichterstattung nicht möglich.

*Stud. iur. Dora Stöber, Frankfurt (Oder)*

## Leserbriefe

**Zu Graf von Westphalen, NJW 2009, 3560: Der Anwalt und der Griff zur Feder – Warum so zaghaft?** Als Pythagoras gefragt wurde, ob er ein Weiser sei, sagte er nach der Überlieferung „Nein, aber ich liebe die Weisheit“, damit war der Begriff der Philo-(Liebe) Sophie (Weisheit) geboren. Aus der Philosophie zur Anwaltschaft, die *Graf von Westphalen* verkörpert und beschreibt, spricht Weisheit zum Beruf, der ich gerne folge:

Schreiben für die Wissenschaft und das Werben für Ansichten zu ungeklärten Rechtsfragen ist mehr als nur die Teilnahme am Jahrmarkt der Eitelkeiten. *Graf von Westphalen* hat uneingeschränkt recht, wenn er die Anwaltschaft aufruft, sich trotz mancher Bedenken aus Furcht vor Mandatsverlusten mehr zu beteiligen. Die Ansicht der Anwälte aus der Praxis ist für Wissenschaft und Rechtsprechung unverzichtbar. Allerdings, dass ist meine Erfahrung, scheint sich auch die Wissenschaft dem Diskurs mit Anwälten zu verweigern, vielleicht auch, weil die Wissenschaft so oft fern der Praxis ist. Ich habe zahlreiche Anläufe genommen, Wissenschaftler anzusprechen, um in einen – zuweilen kontroversen – Diskurs über eine Frage zu gelangen (auch stets mit dem Hinweis, dass Kostenfragen geklärt werden können). Die Antwort blieb stets aus, nichts, keine Reaktion. Ebenso verhielt es sich mit dem Angebot, wissenschaftliche Arbeiten zu unterstützen, Praxis einzubringen. Und selbst die Frage, die Dissertation eines jungen Anwalts zu ermöglichen, war der Wissenschaft nicht einmal eine Absage wert.

Auch die Rechtsprechung braucht den Beitrag der Anwälte. Manche Entscheidung erginge lebensnaher, wäre den Gerichten der zutreffende Sachverhalt in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht umfassend und zutreffend vorgetragen. Ein Klassiker ist zum Beispiel die Kardinalpflichten-Entscheidung des *BGH* (NJW-RR 2005, 1496). Die Wirklichkeit der Vertragsbeziehung zwischen einem Fahrzeughersteller und einem Vertragsändler ist gänzlich anders, als der *BGH* unterstellt. Aber er kann nur den Sachverhalt zu Grunde legen, der ihm vorgetragen wird. Wäre er richtig und nicht interessengeleitet vorgetragen worden, hätte der *BGH* die Gruppenfreistellungsverordnung 1400/2002 nicht als Handlungsgrundlage heranziehen können. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden: Aber die zuweilen kritisierte Wirklichkeitsferne des *BGH* ist auch darauf zurückzuführen, dass sie durch den anwaltlichen Vortrag verursacht wird. Dann darf man aber den *BGH* nicht scheitern. Deshalb hat *Graf von Westphalen* recht, wenn er die Rechtsprechung zum AGB-Recht verteidigt und sich gegen die Flucht aus dem deutschen Recht wendet.

Es gibt leider viele Hinweise, dass aus der Anwaltschaft versucht wird, fortschrittliche Rechtsprechung zu konterkarieren.

Ein Klassiker: Als der *EuGH* in der Mangold-Entscheidung (NJW 2005, 3695) erstmals die Bedeutung des europäischen Gemeinschaftsrechts zur Anti-Diskriminierung gegen nationales deutsches Recht einforderte, erhoben sich viele Stimmen namhafter Anwälte, die die Bedeutung dieser Entscheidung kleinzureden versuchten. Als der *BGH* in der Pflegebetten-Entscheidung (NJW 2009, 1080) Neues zur Produkthaftpflicht entschied, wurde vor allem aus mandatiertes anwaltlicher Sicht mehr zur Relativierung der Bedeutung dieser Entscheidung geschrieben, als ihrem Neuigkeitswert Respekt zu zollen. Die Beispiele sind Legion.

Es ist *Graf von Westphalen* zu danken, wenn er fordert, dass der Anwalt sich zu Wort melden, sich mandatsübergreifend einmischen muss, weil er „einer freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung in ihrem Streben nach Gerechtigkeit verpflichtet ist.“

*Rechtsanwalt und Notar Dr. Ekkehard Helmig, Wiesbaden*

**Zu Kilger, NJW-Editorial 47/2009, S. III: Der Zugang des Bürgers zum Sozialrecht ist gefährdet!** Vorab sei Herrn Kollegen *Hartmut Kilger* herzlich gedankt, dass er das Problem der Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht dort ebenfalls in den Vordergrund gestellt hat. Zu Recht hat er an das Verantwortungsgefühl des sozialrechtlich tätigen Rechtsanwalts gegenüber dem Schwachen appelliert. Allerdings ist anzunehmen, dass ein Rechtsanwalt in den allermeisten Fällen seinen Lebensunterhalt von den Einnahmen seiner Kanzlei bestreitet. Deshalb ist die Höhe der Gebühren für einen Rechtsanwalt überlebenswichtig. Aus dieser Tatsache ist mein Aufruf in NZS 2009, 316 – bewusst provozierend und überspitzt formuliert – zu verstehen.

Dem von *Kilger* angesprochenen Verantwortungsgefühl ist das Verantwortungsgefühl gegenüber der eigenen wirtschaftlichen Existenz und gegenüber der eigenen Familie entgegenzusetzen. Es geht nicht an, junge Kolleginnen und Kollegen für das Sozialrecht zu gewinnen, ohne die problematische Gebührensituation anzusprechen. Ob dies dann als „dringende Warnung“ oder sonst wie verstanden wird, mag jeder selber entscheiden. Jedenfalls wäre es unverantwortlich, die Gebührensituation totzuschweigen.

Abschließend kann ich nur hoffen, dass der Einsatz für die Schwachen durch angemessene Gebühren auf Dauer ermöglicht wird. Meine Ausführungen in NZS 2009, 314 („Fachanwalt Sozialrecht: Organ der Rechtspflege oder Wohltäter?“) sollen keineswegs als Empfehlung an die Rechtsanwälte missverstanden werden, sich mit dem Sozialrecht nicht zu befassen; es sollte nur die Gebührenmisere und die Notwendigkeit kostendeckender Gebühren gerade zur nachhaltigen Sicherung des Einsatzes für die Schwachen dargestellt werden.

Die vorstehend erwähnten verschiedenen Verantwortlichkeiten müssen in Einklang gebracht werden. Es kann nicht die Verantwortlichkeit gegenüber dem Schwachen dergestalt überbetont werden, dass die weiteren Verantwortlichkeiten (z. B. gegenüber der Familie) unterzuordnen sind. Im Übrigen ist den Ausführungen von *Kilger* vorbehaltlos zuzustimmen.

*Rechtsanwalt Josef Muckes, Frechen*

Gibt es Kritik, Zustimmung oder sonstige Anregungen? Ihre Meinung zu den Beiträgen der NJW und zum aktuellen Rechtsgeschehen ist uns wichtig. Senden Sie einfach eine E-Mail an: [leserbriefe@njw.de](mailto:leserbriefe@njw.de)

Ihre NJW-Redaktion

## Rückblick – die NJW vor 43 Jahren

**Keine maximale Dauer der Untersuchungshaft.** Wie lange darf ein Beschuldigter in Untersuchungshaft genommen werden? Eine absolute zeitliche Grenze der Untersuchungshaft gab es und wird es auch nach der Reform des Untersuchungsrechts nicht geben, schreibt *Reinhart Michalke* in seinem Aufsatz zur Reform der Untersuchungshaft (NJW 2010, 17 [in diesem Heft]). Zum 1. 1. 2010 ist das Gesetz zur Änderung des Untersuchungsrechts in Kraft getreten (BGBl 2009, 2274). Infolge der Föderalismusreform werden nur noch bestimmte Bereiche, insbesondere das „Ob“ der Untersuchungshaft, in der Bundeskompetenz verbleiben. Diese Materien sind nunmehr ausschließlich in der StPO geregelt. Vor allem eine frühzeitige Bestellung des Pflichtverteidigers, eine Stärkung des Akteneinsichtsrechts und erweiterte Belehrungs- und Informationspflichten sollen dazu beitragen, die Rechte der Betroffenen zu verbessern.

In der NJW von vor 43 Jahren (NJW 1967, 64) hatte das *OLG Hamburg* eine Dauer der Untersuchungshaft von länger als 5 Jahren 9 Monaten, länger als 4 Jahren bzw. mehr als 2 Jahren 5 Monaten zu beurteilen. Für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf persönliche Freiheit und den Bedürfnissen einer wirksamen Verbrechensbekämpfung dürfe der Gegenstand des Verfahrens nicht unberücksichtigt bleiben. Da im vorliegenden Falle eine Beteiligung der Angeschuldigten an NS-Gewaltverbrechen in erheblichem Umfang im Raum stehe, müsse ein weiterer Eingriff in die persönliche Freiheit hingenommen werden, entschieden die Hamburger Richter.

## Vorschau

**NJW Heft 3/2010.** Zum 1. 2. 2010 wird im Wesentlichen das neue Gendiagnostikgesetz in Kraft treten. Das neue Gesetz soll eine Balance zwischen den Chancen und Risiken der Gentechnologie gewährleisten. Besteht die Hoffnung, mit der Technologie genetisch bedingte Krankheiten zu heilen, bedeutet zugleich jede Ermittlung genetischer Daten einen intensiven Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. *Angie Genenger* stellt in ihrem Aufsatz das neue Gendiagnostikgesetz vor.

Eine interessante Frage behandeln *Wolfgang Voit* und *Carl Florian Geck* im Zusammenhang mit der Abwrackprämie: Inwieweit bleibt der Ersatzanspruch nach einem Unfall gegen den Schädiger von der Zuwendung durch die Abwrackprämie in Höhe von 2500 Euro unberührt?

*Christian-Armand Houben* beschäftigt sich mit der Auslegung des § 23 I KSchG beim Betriebsübergang. Ob bei der Alt-Arbeitnehmerregelung die Alt-Arbeitnehmer des gesamten fusionierten Betriebs zusammenzuzählen sind oder ob nur die Alt-Arbeitnehmer desjenigen ehemaligen Betriebsteils zählen, dem der gekündigte Arbeitnehmer vor der Zusammenführung angehörte, erörtert *Houben* in seinem Beitrag.

Bei energetischen Sanierungen durch Wärmedämmungen an der Außenfassade und im Dachbereich kann sich das Problem eines Überbaus ergeben, der das angrenzende Straßengrundstück im Gehwegbereich, das private Nachbargrundstück oder das Nachbargebäude in Anspruch nimmt. *Hans Reinold Horst* bespricht dazu verschiedene Fallkonstellationen.

In der Rubrik **Zur Rechtsprechung** begrüßt *Clemens Höpfer* die BGH-Entscheidung, wonach der Verbraucher, der wegen eines Sachmangels vom Kaufvertrag zurücktritt, dem Verkäufer – der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie entsprechend – Ersatz für die gezogenen Nutzungen schuldet.